



Kärnten

Die Grünen  
im Kärntner Landtag

Landhaus 1  
A-9020 Klagenfurt

**Tel.** 0463 57757-151  
**Fax.** 0463 57757-150

An die  
Kommission der Europäischen Union  
Umwelt Generaldirektorat  
Direktorat A: Kommunikation Rechtsangelegenheiten & Bevölkerungsschutz  
z. H. Pia BUCELLA  
1049 Brüssel  
Belgien

Klagenfurt, am 30. Juli 2008

**Betreff:** Meldung an die EU

Sehr geehrte Frau Pia Bucella!

Ich wende mich bezüglich einer möglichen Vertragsverletzung Österreichs an Sie. Meine Meldung betrifft die Tatsache, dass ein IBA-Gebiet (Important Bird Area) nicht umfassend als Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union nominiert wurde und nunmehr aufgrund von immer konkreter werdenden Plänen der Errichtung eines Großbetriebes eine Verschlechterung des dort in Federaun autochthonen und aufgrund des unzureichenden Schutzes äußerst bedrohten Uhu-Habitats eintreten könnte.

Da die IBA-Gebiete allgemein nach Kriterien identifiziert, die der Vogelschutzrichtlinie vergleichbar sind, ist auch dieses IBA-Gebiet mit einem SPA (Special-Protected-Area) nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie gleichzusetzen und daher ein faktisches bzw. potenzielles Vogelschutzgebiet. Ein faktisches Vogelschutzgebiet unterliegt aber den strengen Eingriffsvoraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Unverträgliche erhebliche Eingriffe sind nach Ansicht des *EuGH* nur aus Gründen der Wahrung von Leib und Leben oder aus Gründen eines Gebietsschutzes zulässig.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Basses Corbieres, Urteil v. 7.12.2000, Rs. C-374/98, ZUR 2001. S. 359.

Bezug nehmend auf die Beschwerde von Dr. Eva Glawischnig vom 22. Feber 2002 [2002/4287 („Kärnten-Arena“)]<sup>2</sup>, die unter das Verfahren 2001/4646 gefasst wurde, und hinsichtlich der in dieser Beschwerde festgehaltenen abschließenden Empfehlung der Kommission vom 13. März 2003 in einem Schreiben von Georges Kremlis, ehemals zuständiger Abteilungsleiter für Vertragsverletzungsverfahren, „die weiteren Entwicklungen im Auge zu behalten und im Falle neuer Tatsachen, die auf eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht hinweisen, eine neuerliche Beschwerde der Kommission vorzutragen“, möchte ich der Kommission die derzeitigen Entwicklungen betreffend das faktische Vogelschutzgebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ zur Kenntnis bringen, nachdem die unzureichende Nominierung des faktischen Vogelschutzgebiets bislang auch noch in keinem Vertragsverletzungsverfahren – wie von Dr. Helmut MAURER von der GD Umwelt am 3. Juni 2008 in einem E-Mail bestätigt<sup>3</sup> – thematisiert wurde.

Am 30. Juli 2008 wurde die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts<sup>4</sup> der Stadt Villach vom Gemeinderat beschlossen. Es betrifft auch den Bereich Federaun, welche ein faktisches bzw. potenzielles Vogelschutzgebiet darstellt. Gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept ist der Bereich Federaun zunächst als möglicher Standort für eine Großeventeinrichtung definiert gewesen. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juli 2008 hinsichtlich der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts wurde der Standort nunmehr als Bereich für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder Industriebetriebe definiert. Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts ist die Voraussetzung für eine auf dieser Grundlage in naher Zukunft zu beschließende Umwidmung des betroffenen Bereichs Federaun.

Eine Meldung über die aktuellsten Entwicklungen im Kontext des faktischen bzw. potenziellen Vogelschutzgebiets ist insofern angebracht, da die Stadt Villach nun dezidiert beabsichtigt, die Grundstücke bzw. Teile davon (318/1, 327/1, 332/2, 339, 345/1, 346/2, 347/2, 351/2, 352, 355, 356/3, 357/3, 359/3, 360/3 und 363/2, alle KG Federaun, von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Industriegebiet“, sowie Teile der Grundstücke 327/1, 377/3, 460/3, 462 und 611, alle KG Federaun) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Allgemeine Verkehrsfläche“ umzuwidmen.

Auf diesem Gebiet soll das „*Virtuelle Projekt*“ ALPLOG NORD realisiert werden. Es zielt auf die Ansiedelungen von Großbetrieben ab, wie im Rahmen der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts am 30. Juli 2008 vom Gemeinderat – gegen die Stimmen der 2 Gemeinderätinnen der Grünen – beschlossen wurde. – Die politische Argumentation des Landeshauptmannes von Kärnten ist es, am Standort des Großverschiebebahnhofs Fürnitz ein Logistikzentrum zu errichten, welches für die Region weitere Arbeitsplätze schaffen soll.

---

<sup>2</sup> Siehe Anlage 1.

<sup>3</sup> Siehe Anlage 12.

<sup>4</sup> Siehe Anlage 14.

**Sollte dieses Projekt realisiert werden, ist auch mit einem massiven Zuwachs des LKW-Verkehrs im sensiblen faktischen Vogelschutzgebiet im Bereich Federaun zu rechnen, da nicht nur mit einer optimalen Anbindung der potenziellen Betriebe an die Autobahn geworben wird, sondern auch der Verdacht nahe liegt, dass offensichtlich auch ein DIREKTER AUTOBAHNANSCHLUSS an das potenzielle Vogelschutzgebiet errichtet werden könnte.<sup>5</sup> Aber nicht nur im Kontext des geplanten Projekts ALPLOG NORD ist mit einer im Zusammenhang mit den Betriebsansiedelungen Verkehrssteigerung zu rechnen. Auch im Kontext des Projekts der Errichtung eines überdimensionierten Logistikzentrums wird eine Verkehrszunahme erfolgen, und zwar hinsichtlich der derzeit in Planung befindlichen Transitrouten wie beispielsweise mit dem geplanten Vollausbau der S 37. Der Ausbau dieser Transitroute unter Anbindung an den Bereich Federaun kann für den Natur- und Umweltschutz hinsichtlich der Gefährdung bedrohter Tier- und Pflanzenarten drastische Folgen haben. Die Tatsache, dass viele Tier- und Pflanzenarten in Kärnten noch nicht unter entsprechenden rechtlichen Schutz gestellt wurden einerseits und dass es andererseits auch keine umfassenden naturwissenschaftlichen Untersuchungen gibt, erhöht den Gefährdungsgrad von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten noch zusätzlich. Bei der Realisierung des „*Virtuellen Projekts*“ ALPLOG NORD handelt es sich somit um die Erweiterung des Logistikstandortes Fürnitz ALPLOG CARINTHIA<sup>6</sup> (Alpen Adria Logistik Carinthia), wobei ein Teil des Gesamtprojekts, ALPLOG SÜD, bereits besteht, aber bislang noch nicht hinsichtlich möglicher neuer Betriebsansiedelungen von den zur Verfügung stehenden Flächen ausgelastet ist. Es ist daher nahe liegend, dass mit dieser Realisierung der Ausbau von Transitstrecken in Kärnten in Zusammenhang zu bringen ist.**

**Obwohl noch ausreichend Flächen für neue, noch nicht im Raum stehende Betriebsansiedelungen vorhanden sind, sollen neue Flächen bereits jetzt schon erschlossen werden, wobei der Bedarf bei Weitem noch gar nicht gegeben ist.**

Wie bereits erwähnt wurde das Gebiet, auf welchem das „*Virtuelle Projekt*“ ALPLOG NORD realisiert werden soll, zwar als IBA-Gebiet (Important Bird Area) „Villacher Alpe-Dobratsch“ von BirdLife Österreich und dem Umweltbundesamt ausgewiesen, aber nicht als Teil des Natura-2000-Gebiets „Schütt-Graschelitzen“ von Seiten des Landes Kärnten gemeldet.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Amtsvorantrag der Stadt Villach vom 11. Juli 2008: Örtliches Entwicklungskonzept der Stadt Villach – Abänderung Teilentwicklungskonzept Gewerbe- und Industriebetriebe. S. 2.

<sup>6</sup> Entwicklungsagentur Kärnten (EAK): ALPLOG NORD erhält positiven Naturverträglichkeitsbescheid! Utl.: Logistikstandort Fürnitz als wichtiger Impulsgeber der Region. Presseausendung. 14. Juni 2007.

<sup>7</sup> Siehe Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.3.2008: ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 25. Januar 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher

Weil das Land Kärnten ohnehin zu wenig Natura-2000-Flächen nominiert hat<sup>8</sup>, und auf diesem potenziellen Vogelschutzgebiet nun auch noch ein unter dem Aspekt der Naturverträglichkeit fragliches Projekt realisiert werden soll, ist es notwendig, die Kommission darüber zu informieren, dass in diesem Kontext möglicherweise Gemeinschaftsrecht verletzt wird, zumal die betroffenen Liegenschaften als Teil der Natura-2000-Gebiete mit einem SPA-Gebiet (Special-Protected-Area) nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie gleichgesetzt werden müssten.

Zudem hat die Naturverträglichkeitsprüfung des „*Virtuellen Projekts*“ ALPLOG NORD ergeben, dass das betroffene Gebiet zur Erhaltung des Uhu-Habitas wesentlich ist, zumal sogar „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ explizit als Voraussetzung der Naturverträglichkeit der Projektrealisierung umgesetzt werden müssen.

Am ehemaligen Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“, das als Teil des IBA-Gebiets „Villacher Alpe-Dobratsch“ ausgewiesen ist und somit die ornithologischen Kriterien erfüllt, um als Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU ausgewiesen zu werden, könnten in naher Zukunft Vorhaben ausgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung der dort lebenden Vögel – insbesondere der Uhus – zur Folge haben würden.

Das Land Kärnten und somit Österreich sind der Verpflichtung nicht nachgekommen, die Flächen zur Gänze als besonderes Vogelschutzgebiet (SPA) auszuweisen. Es sind keine Maßnahmen getroffen worden, um Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume in diesem Gebiet zu verhindern. Und dies, obwohl Kärnten nur 5,8% der Landesfläche als Natura-2000-Schutzgebiete ausgewiesen hat.<sup>9</sup>

---

Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region. Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 271. 2008/218/EG.

<sup>8</sup> Siehe Anlage 13: Bundesrechnungshofbericht: Bd 2008/2 GZ 001.502/102-S3-1/08.

<sup>9</sup> Ebda.

# MELDUNGSGEGENSTÄNDE

<b>1. Verschiebung des Landschaftsschutzgebiets „Schütt-Ost“ (KG Federaun) nach Westen .....</b>	<b>6</b>
<b>2. „Virtuelles Projekt“ ALPLOG NORD .....</b>	<b>8</b>
<b>3. Vogelschutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ .....</b>	<b>9</b>
3.1. Ornithologische Bedeutung.....	9
3.2. Beeinträchtigung und Erhaltungszustand.....	10
<b>4. Faktisches Vogelschutzgebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Fehlende Ausweisung des IBA-Gebietes und mangelhafte Meldung der Natura-2000-Gebiete der Republik Österreich und des Landes Kärnten ..</b>	<b>13</b>
<b>6. Naturverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>7. Strategische Umweltprüfung .....</b>	<b>18</b>
<b>8. Änderung des Flächenwidmungsplans .....</b>	<b>19</b>
<b>9. Belege/Anlagen .....</b>	<b>23</b>

## 1. Verschiebung des Landschaftsschutzgebiets „Schütt-Ost“ (KG Federaun) nach Westen

Die Pläne, wonach das Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“ (KG Federaun) bereits im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts „Kärnten Arena“ nach Westen verschoben werden hätte sollen, wurden im Jahr 2005 umgesetzt, wobei die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission davon ausging, dass eine Verschiebung von Seiten der Kärntner Landesregierung nicht umgesetzt werden würde: *„Diese Überlegungen [Anm. teilweise Verlagerung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes] seien [Anm. von der Landesregierung Kärnten] jedoch wieder verworfen worden.“*<sup>10</sup> Bereits im Rahmen der Beschwerde von Dr. Eva Glawischnig (2002/4287) wurde aber von Seiten der Grünen noch bis zuletzt in der Korrespondenz vom 5. März 2003<sup>11</sup> vehement darauf hingewiesen, dass die Verschiebungspläne der Landesregierung nicht *ad acta* gelegt wurden. Am 15. Feber 2005 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“ LGBl. Nr. 18/2005 neu verordnet, wobei das ursprüngliche Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“ gemäß LGBl. Nr. 47/1970 nach Westen verschoben wurde.

Wenngleich es sich bei der Verschiebung eines Landschaftsschutzgebietes nicht um eine Materie von europarechtlicher Relevanz handelt, so kann die Verschiebung des Schutzgebiets, welche mit der Umsetzung prioritär wirtschaftlicher Interessen korreliert, in diesem besonderen Fall vor allem im Zusammenhang mit der Nichtausweisung als Natura-2000 Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie bzw. der unzureichenden Gebietsausweisung nach Art. 4 Abs. 1 der Fauna Flora-Habitatrichtlinie als Indiz betrachtet werden, dass systematisch gegen den EU-rechtlich festgelegten Schutz durch die Vogelschutzrichtlinie und somit gegen EU-Recht verstoßen wird, weil wirtschaftliche Interessen vor jenen des Gemeinschaftsrechts gestellt werden, indem das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Uhu-Habitas nicht akkurat berücksichtigt und möglicherweise sogar bewusst von Seiten des Landes Kärnten negiert wird. Denn das betroffene Gebiet, das als Landschaftsschutzgebiet per Verordnung LGBl. Nr. 18/2005 aufgehoben wurde und nach Westen verschoben wurde, ist nach wie vor im Sinne der IBA-Liste als potenzielles Vogelschutzgebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ nach ornithologischen Kriterien - wissenschaftlich als IBA-Gebiet von BirdLife ausgewiesen – von Seiten des Landes anzuerkennen.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung LGBl. 54/1986 idgF. 12/2002 wurde auch der Naturpark Dobratsch eingerichtet, welcher sich auf das Naturschutzgebiet Villacher Alpe (Dobratsch), sowie auf die Landschaftsschutzgebiete Dobratsch, Schütt-Ost und Schütt-West erstreckt.

<sup>10</sup> Siehe Anlage 1: Kremlis, Georges: Korrespondenz mit Dr. Eva Glawischnig vom 5.2.2003 betreffend Ihre Beschwerde 2002/4287 („Kärnten-Arena“). S. 2.

<sup>11</sup> Siehe Anlage 1: Eva, Glawischnig: Korrespondenz mit Georges Kremlis vom 5.3.2003 betreffend Meine Beschwerde 2002/4287 („Kärnten Arena“).

Am 15. Feber 2005 wurde das Landschaftsschutzgebiet Schütt-Ost LGBl. Nr. 18/2005 neu verordnet, wobei das ursprüngliche Landschaftsschutzgebiet – wie bereits erwähnt – nach Westen verschoben wurde.

Am 28. April 2005 brachten die Grünen daher im Kärntner Landtag einen Antrag ein, auf dessen Grundlage die Kärntner Landesregierung nach der Verordnung der Gebietsverschiebung des Landschaftsschutzgebietes in Richtung Westen aufgefordert wurde, das Kerngebiet des im Jahre 2002 eingerichteten Naturpark Dobratsch neu zu verordnen, wobei es die Intention des Antrags war, die Verschiebung des Landschaftsschutzgebietes in Richtung Westen rückgängig zu machen, zumal dieses Gebiet als IBA-Gebiet ausgewiesen – wenn schon nicht als Natura-2000-Gebiet – dann jedenfalls als Landschaftsschutzgebiet aufrecht erhalten bleiben sollte. Im Rahmen der materiellen Behandlung des von den Grünen eingebrachten Antrags in der 26. Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Raumplanung und Nationalparks des Kärntner Landtags am 24. April 2007 versicherte der Ausschussvorsitzende, Ing. Kurt Scheuch, dass die „alte Situation“ wieder verordnet worden sei (Anm. LGBl. Nr. 8/2007) und daher die Antragssteller aufgefordert werden, den Antrag zurückzuziehen. Der Ausschussvorsitzende ließ somit die Antragsteller – auch in Berufung auf die Auskunft der Verfassungsabteilung des Landes – im Glauben, dass die Verschiebung in Richtung Westen LGBl. Nr. 18/2005 – gemäß der „alten Situation“ LGBl. Nr. 47/1970 – wieder aufgehoben d.h. neu verordnet worden sei. Tatsächlich wird im LGBl. Nr. 8/2007 aber hinsichtlich der Neuverordnung des Naturpark Dobratsch normiert, dass sich das Gebiet des Naturpark Dobratsch, das durch das Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“ gemäß Verordnung LGBl. Nr. 47/1970 festgelegt wurde, durch die Verordnung LGBl. 18/2005 ersetzt wird. Eine Neuverordnung hinsichtlich der Wiederherstellung des Schutzstatus zumindest als Landschaftsschutzgebiet des potenziellen Vogelschutzgebietes „Schütt Ost“ gemäß Verordnung LGBl. 47/1970 erfolgte somit nicht, obwohl es scheinbar die Intention des Ausschussvorsitzenden war, die Antragssteller im Glauben zu lassen, dass die beantragte Neuordnung im Sinne der Wiederherstellung der Regelungen gemäß LGBl. Nr. 47/1970 erfolgt sei.

Der Sinn der Gebietsverschiebung ist jedenfalls äußerst fragwürdig, weil nun das ohnehin mit einem höheren Schutz gesicherte Natura-2000-Gebiet „Schütt-Graschelitzen“ zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird, aber jenes noch nicht ausgewiesene potenzielle Vogelschutzgebiet weiterhin ohne adäquaten Schutzstatus verbleibt.

Die Tatsache, dass das betroffene Gebiet in KG Federaun – obwohl als Teil des IBA-Gebiets „Villacher Alpe-Dobratsch“ ausgewiesen – bislang noch immer nicht als Natura-2000-Gebiet gemeldet wurde und somit eine unvollständige bzw. unrichtige Auswahl und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Schütt-Graschelitzen“ erfolgte sowie die Tatsache, dass das ehemalige Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“ in Richtung Westen verschoben wurde als auch die im Beschwerdefall 2002/4287 dokumentierte Vorgeschichte des nunmehr ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Schütt

Ost“ weisen dezidiert darauf hin, dass dieses potenzielle bzw. faktische Vogelschutzgebiet (Teil des ausgewiesenen IBA-Gebietes) von Seiten des Landes vehement wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden soll.

## **2. „*Virtuelles Projekt*“ ALPLOG NORD**

Am Standort Fürnitz befindet sich bereits das Logistikzentrum ALPLOG SÜD (Fürnitz), auf welchem Gebiet sich derzeit rd. 36 Unternehmen angesiedelt haben, von denen 16 unmittelbar im Bereich der Logistik ihre Dienstleistungen anbieten. Die Erweiterung des Logistikzentrums nach Norden im Bereich KG Federaun, das unmittelbar an zwei Natura-2000-Gebiete angrenzt und im IBA-Gebiet (Important Bird Area) „Villacher Alpe–Dobratsch“ gelegen ist sowie am ehemaligen Landschaftsschutzgebiet „Schütt Ost“ LGBl. 47/1970 realisiert werden soll, stellt nach Ansicht der Projektwerber eine wichtige wirtschaftspolitische Ergänzung bzw. einen wichtigen Standortausbau dar, der Kärnten nach Ansicht des Projektwerbers, der Entwicklungsagentur Kärnten GmbH, als das Logistikzentrum Europas „ALPLOG CARINTHIA“ positionieren soll.

Die Entwicklungsagentur Kärnten GmbH und die Stadt Villach planen demnach, südwestlich der Ortschaft Federaun bei Villach Grundstücksflächen für die Ansiedlung von Betrieben zur Verfügung zu stellen. Dies setzt eine noch ausständige Änderung des Flächenwidmungsplanes voraus, welche auf der Grundlage der am 30. Juli 2008 beschlossenen Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, das nunmehr den Bereich Federaun als Gewerbe- und Industriegebiet definiert, schon in naher Zukunft beschlossen werden kann.

Um in diesem Kontext eine klare Vorstellung von der vorgesehenen Bebauung und Nutzung zu gewinnen, wurde bereits im Vorfeld ein sogenanntes „*Virtuelles Projekt*“ ausgearbeitet. Das „*Virtuelle Projekt*“ soll laut Angaben der Entwicklungsagentur Kärnten den Rahmen für zukünftige Betriebsansiedelungen bilden. Es sollten 2-3 Unternehmen angesiedelt werden, mit einem Naheverhältnis zur Logistik.

Das geschätzte Arbeitskräftepotential beträgt angeblich bis zu 1600 MitarbeiterInnen, wobei noch keine konkreten Angebote hinsichtlich möglicher Betriebsansiedelungen gegeben sind. – Das „*Virtuelle Projekt*“ dient in weiterer Folge als fachliche Grundlage für die notwendigen Verfahren und die nachfolgende Realisierung des Vorhabens. – Unter dem aktuellen Arbeitstitel „ALPLOG-NORD“ wurde somit von einem Ziviltechniker ein „*Virtuelles Projekt*“ entwickelt, das den Naturraum am Fuße des Dobratsch und das Natura-2000-Gebiet berücksichtigt und auf einer ausgewiesenen Fläche von rund 25 Hektar Raum für Ansiedelungen von logistisch-gewerblichen Großbetrieben schaffen soll.



Die Nutzung der Flächen setzt vor dem Hintergrund der geplanten Umwidmung eine Naturverträglichkeitsprüfung voraus, welche bereits abgeschlossen ist. Derzeit wird noch das Verkehrskonzept von der Abteilung 7 der Kärntner Landesregierung im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung erstellt, welches als Voraussetzung für eine Umwidmung notwendig ist.



„Virtuelles Projekt“ Federaun - die Stadt Villach bemüht sich mich Nachdruck um eine Flächenwidmung für Betriebsansiedelungen von Großunternehmen.

### 3. Vogelschutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“

#### 3.1. Ornithologische Bedeutung

Das Österreichische Umweltbundesamt stellt – wie folgt – auf der Grundlage von BirdLife das besondere Vogelschutzgebiet „Schütt Graschelitzen“ in Kärnten dar<sup>12</sup>: Die Schütt weist aufgrund ihrer vielfältigen Lebensraumausstattung auch eine bemerkenswerte Zahl an seltenen und anderswo nur sehr lokal vorkommenden Arten auf. Unter den Arten des Anhangs I ist vor allem das Vorkommen des Ziegenmelkers (*Caprimulgus*

<sup>12</sup> Dvorak, M.: Vogelschutzgebiete Kärnten. Schütt Graschelitzen. Umweltbundesamt. Unter: [http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura\\_2000/vrl\\_gebiete\\_alp/vr-l-kaernten/schuett](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura_2000/vrl_gebiete_alp/vr-l-kaernten/schuett).

*europaeus*) in den lichten Mischbeständen von Rotkiefer und Buche bemerkenswert. Das Vorkommen umfasst zumindest 10 Paare.<sup>13</sup>

Der Uhu (*Bubo bubo*) brütet im SPA und in dessen weiterer Umgebung mit 2-3 Paaren.<sup>14</sup> In den Waldgebieten brüten Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Rauhußkauz (*Aegolius funereus*).<sup>15</sup>

1996 wurde der Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) bei Oberschütt erstmals als Brutvogel für Kärnten nachgewiesen.<sup>16</sup> Bemerkenswert ist auch das Vorkommen der Zippammer (*Emberiza cia*), die im Bereich des Steinernen Meeres mit 2-5 Paaren und in der Schütt mit mindestens 10 Paaren brütet.<sup>17</sup> Die Gail beherbergt überdies ein Vorkommen von 2-3 Paaren des Flussuferläufers (*Actitis hypoleucos*).<sup>18</sup>

### 3.2. Beeinträchtigung und Erhaltungszustand

1999 wurde der Gailtalzubringer (eine Verbindung zwischen der Südautobahn bei Arnoldstein und Nötsch) entlang des südlichen Gailufers eröffnet. Diese Trasse führt mitten durch das IBA-Gebiet.

„Trotz Wildtierpassagen (LIFE-Projekt 2001-2005: Bau einer Grünbrücke) sind viele Tierarten beeinträchtigt. Der Uhu-Brutplatz scheint langfristig gefährdet zu sein, da ein Großteil des Nahrungsreviers auf der anderen Straßenseite liegt. Das zweite Uhu-Revier im Südosten weist beinahe alljährlich Verluste durch Freileitungen auf. Zeitweise existieren intensive Störungen an der Gail durch Badegäste.“<sup>19</sup>

Vogelarten aus Anhang I

Art	nicht ziehend	brütend	überwinternd	Durchzug	P	E	I	G
Pernis apivorus		x						

<sup>13</sup> Rass, P. & P. Wiedner (1998): Vögel. Pp. 143-156 in M. Jungmeier & M. Schneidergruber (Hrsg.): Bergsturz Landschaft Schütt. Dokumentation und Naturführer. Verlag des Naturwissenschaftlichen Vereins Kärnten, Klagenfurt. 271ff.

<sup>14</sup> Ebda.

<sup>15</sup> Ebda.

<sup>16</sup> Feldner, J. & P. Rass (1999): Zwei neue Brutvogelarten für Kärnten: Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) und Zitronengirlitz (*Serinus citrinella*). Carinthia II 189/109: 241-246.

<sup>17</sup> Wagner, S. (1995a): Unteres Gailtal. Pp. 383-387 in M. Dvorak & E. Karner: Important Bird Areas in Österreich. Monographien 71. Umweltbundesamt, Wien. 454 ff.; Wagner, S. (1995b): Villacher Alpe - Dobratsch. Pp. 374-378 in M. Dvorak & E. Karner: Important Bird Areas in Österreich. Monographien 71. Umweltbundesamt, Wien. 454 ff.

<sup>18</sup> Rass, P. & P. Wiedner (1998): Vögel. Pp. 143-156 in M. Jungmeier & M. Schneidergruber (Hrsg.): Bergsturz Landschaft Schütt. Dokumentation und Naturführer. Verlag des Naturwissenschaftlichen Vereins Kärnten, Klagenfurt. 271ff.

<sup>19</sup> Dvorak, M.: Vogelschutzgebiete Kärnten. Schütt Graschelitzen. Umweltbundesamt. Unter: [http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura\\_2000/vrl\\_gebiete\\_alp/vr\\_l-kaernten/schuett](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura_2000/vrl_gebiete_alp/vr_l-kaernten/schuett).

Bonasa bonasia	x								
Bubo bubo	x								
Picus canus	x								
Dryocopus martius	x								
Aegolius funereus	x								
Glaucidium passerinum	x								
Ficedula parva		x							
Lanius collurio		x							

Weitere Vogelarten aus Roter Liste (EX, CR, EN, VU, DD) bzw. SPEC Kat. 1-3

Art	nicht ziehend	brütend	überwinternd	Durchzug	P	E	I	G
Falco tinnunculus	x							
Coturnix coturnix		x						
Charadrius dubius		x						
Actitis hypoleucos		x						
Jynx torquilla		x						
Picus viridis	x							
Upopa epops		x						
Streptopelia turtur		x						
Alauda arvensis		x						
Hirundo rustica		x						
Muscicapa striata		x						
Phoenicurus phoenicurus		x						
Saxicola rubetra		x						
Saxicola torquata		x						
Emberiza cia	x							

**Legende**

p - Paare

x- kommt vor (keine Bestandesangabe möglich)

forage - Nahrungsgast

P, E, I, G - Population, Erhaltung, Isolierung und Gesamtbeurteilung (Bewertung gemäß Standard-Datenbogen der EU)

**Quelle:** Umweltbundesamt. Unter:

[http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura\\_2000/vrl\\_gebiete\\_alp/vr-l-kaernten/schuett](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura_2000/vrl_gebiete_alp/vr-l-kaernten/schuett).

#### 4. Faktisches Vogelschutzgebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“

Für Vogelschutzgebiete gilt gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, wonach diese Gebiete nicht beeinträchtigt werden dürfen, der erforderliche Schutzstatus gleichgültig, ob sie der Kommission genannt wurden oder lediglich die naturräumlichen Voraussetzungen dafür erfüllen (sog. faktische Vogelschutzgebiete). In der Rechtssache „Santoña Sümpfe“ entschied der EuGH, dass schützenswerte Gebiete auf die gleiche Weise behandelt werden müssen, gleichgültig ob sie vorher zu Schutzgebieten erklärt wurden oder nicht (EuGH Slg. 1993, I-4221, Kommission/Spanien – Santoña).

Obwohl den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete, so der EuGH in der Santona-Entscheidung<sup>20</sup>, ein Ermessensspielraum zustehe, lasse sich feststellen, dass Gebiete, welche die ornithologischen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, auszuweisen sind. In der Konsequenz behandelt der EuGH diese Gebiete als faktische Vogelschutzgebiete, was bedeutet, dass er auf diese Gebiete das Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie anwendet.<sup>21</sup>

Die von der Umwidmung betroffenen Liegenschaften im Bereich des ehemaligen Landschaftsschutzgebiets „Schütt Ost“ und des faktischen Vogelschutzgebiets „Schütt Graselitzen“ sind im IBA-Gebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ gelegen. Seit Mitte der 90er Jahre gibt es das IBA Gebiet (Important-Bird-Area) „Villacher Alpe-Dobratsch“ im Ausmaß von 75 km<sup>2</sup>, das auch das Gelände der 2002 geplanten Kärnten-Arena nördlich der Autobahn gemäß im bereits dokumentierten Beschwerdefall 2002/4287 vorgelegten Projektplan einschloss.

Das gegenständliche IBA-Gebiet umfasst den gesamten Gebirgsstock der Villacher Alpe. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich wegen der national bedeutsamen Bestände an Vogelarten der montanen Wälder und felsbrütender Arten wie zum Beispiel des Uhus, des Ziegenmelkers und der Zippammer.

**Die IBA-Gebiete werden allgemein nach Kriterien identifiziert, die der Vogelschutzrichtlinie vergleichbar sind. Sie sind mit dem SPA (Special-Protected-Area) nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie gleichzusetzen.** – Österreich bzw. Kärnten hat es aber versäumt, das

<sup>20</sup> EuGH, Urteil v. 2.8.1993, Rs. C- 355/90 = ZUR 1994, S. 305.

<sup>21</sup> Weitere Urteile in diesem Sinne: Lapple-Bank, Urteil v. 11.7.1996, Rs. C-44/95 = ZUR 1996, S. 251; Urteil v. 19.5.1998, Rs. C-3/96, ZUR 1998, S. 141; Seine-Mündung, Urteil v. 18.3.1999, Rs. C-166/97, ZUR 1999, S. 148; Poitou-Sümpfe – Urteil v. 25.11.1999, Rs. C-96/98, ZUR 2000, S. 222; Basses Corbieres, Urteil v. 7.12.2000, Rs. C-374/98, ZUR 2001, S. 75.

gesamte IBA-Gebiet in die nationale Vorschlagsliste der EU-Kommission als Natura-2000-Gebiet vollständig zu melden.<sup>22</sup>

Und das, obwohl das Land gemäß der Vogelschutzrichtlinie dazu verpflichtet ist, da für die Meldung eines Gebiets insbesondere die fachlichen Gesichtspunkte, d.h. das Vorkommen von Arten und deren Lebensräumen des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie die entscheidende Rolle spielen und politische oder wirtschaftliche Gründe, die gegen eine Schutzgebietsausweisung sprechen, unbeachtet bleiben müssen. Gebiete, die die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, sind demnach durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt, unabhängig davon, ob sie vom Mitgliedsstaat an die EU-Kommission gemeldet wurden oder nicht.

Diese faktischen Vogelschutzgebiete genießen nach dem zitierten Urteil des EuGH insofern den faktisch gleichen Schutzstatus wie gemeldete Gebiete. **Während für gemeldete Gebiete nach Art 7 FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sind Projekte oder Pläne die faktische Vogelschutzgebiete beeinträchtigen von vornherein unzulässig, es sei denn die Projekte oder Pläne dienen dem Schutz der Gesundheit oder von Leib und Leben oder der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Dementsprechend ist auch eine Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen.**<sup>23</sup>

## **5. Fehlende Ausweisung des IBA-Gebietes und mangelhafte Meldung der Natura-2000-Gebiete der Republik Österreich und des Landes Kärnten**

Eine Meldung bzw. Ausweisung des gesamten IBA-Gebiets (siehe Anhang) als Schutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie ist bis dato unterblieben.

Die gemeldeten Natura-2000-Gebiete decken sich nicht mit dem IBA-Gebiet wie es nahe liegen würde, zumal die ornithologischen Kriterien, welche von BirdLife mit der Ausweisung des IBA-Gebiets 047 Villacher Alpe Dobratsch dokumentiert wurden, als das für die Nominierung eines Natura-2000-Gebiets als entscheidende Kriterium fungiert.

Eine Verschlechterung des Habitats ist daher alleine schon deshalb bei Realisierung der Pläne der Errichtung eines Logistikzentrums geben, weil Verkehrszunahmen zu einer Störung des Uhu-Habitats auf einem

<sup>22</sup> Siehe Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.3.2008: ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 25. Januar 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region. Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 271. 2008/218/EG.

<sup>23</sup> Basses Corbieres, Urteil v. 7.12.2000, Rs. C-374/98, ZUR 2001, S. 359.

ausgewiesenen IBA-Gebiet führen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass der derzeit gültige Gebietsvorschlag für das Natura-2000-Gebiet „Schütt-Graschelitzen“ und „Dobrasch“ auf offensichtlich unsachlichen Erwägungen beruht, zumal nicht das ganze IBA-Gebiet vollständig als Natura-2000-Gebiet gemeldet wurde, sondern jene wirtschaftlich als adäquat erscheinenden Grundstücke sogar für Betriebsansiedelungen herangezogen werden sollen.

Auch der Bundesrechnungshof (RH) nimmt vor dem Hintergrund der restriktiven Nominierungspolitik des Landes Kärnten Stellung: *„Aus Sicht des RH ließen sich die unterschiedlichen Anteile an den Landesflächen nicht nur auf fachliche Gründe bei der Nominierung zurückführen, sondern waren auch Ausdruck der jeweiligen Nominierungsstrategie der Länder. Während Niederösterreich und Burgenland eine großzügige Nominierungsstrategie verfolgten, waren Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg bei der Auseisung von Schutzgebieten eher zurückhaltend.“*<sup>24</sup>

Wie der EuGH in der Rechtssache C 3/96 mit Urteil vom 19. Mai 1998 darlegte, kommt den wissenschaftlichen Important Bird Area-Inventaren aber eine gewichtige Rolle für die Ausweisungspflichten der Mitgliedsstaaten zu. Von der Republik Österreich wurde trotz dieses Urteils das IBA-Gebiet 047 nicht als Vogelschutzgebiet erklärt. Wie der EuGH in der bereits zitierten Rechtssache C -374/98 mit Urteil vom 7.12. 2000 darlegte, sind in IBA-Gebieten beeinträchtigende Pläne und Projekte von vornherein unzulässig, außer sie dienen dem Schutz der Gesundheit, von Leib und Leben oder der öffentlichen Sicherheit. Das Projekt „ALPLOG NORD“ kann keine derartigen besonderen öffentlichen Interessen als Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen.

Sollte eine Umwidmung erreicht werden, könnten auch andere (Bau-)Projekte realisiert werden, die möglicherweise dem Habitat der Uhus noch größeren Schaden zufügen würden. Vor diesem Hintergrund ist von einer Verschlechterung des Habitats der Uhus im IBA-Gebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ im Zusammenhang mit einer Umwidmung und wirtschaftlichen Nutzung unmittelbar auszugehen. Insbesondere mit der Realisierung in Zusammenhang stehenden Steigerung des Verkehrs, ist für die Umwelt und auch für das Uhuhabitat eine zusätzliche Störung und aller Voraussicht nach auch eine Beeinträchtigung des Jagdgebiets der Uhus aufgrund der zunehmenden Lärm- und Abgasbelastung zu erwarten.

Auch im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung für das „*Virtuelle Projekt*“ ALPLOG NORD wurden explizit „Schadensersatzmaßnahmen“ bzw. „Ausgleichsmaßnahmen“ bei Realisierung des Projekts festgelegt, was Aufschluss über den tatsächlich erforderlichen Schutz der Uhus auf dem betroffenen Gebiet gibt: Die offizielle Naturverträglichkeitsprüfung stellt erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Bebauung von Jagd- und Bruthabitaten von Uhu und Neuntöter fest, diese sollen jedoch durch die im Projekt enthaltene Schaffung neuer landwirtschaftlicher Flächen im

---

<sup>24</sup> Ebda.



Waldgebiet westlich von Oberfederaun, die gleichzeitig als Ersatzhabitate fungieren sollen, ausgeglichen werden. Diese im Rahmen der Umwelterklärung festgelegten Maßnahmen implizieren, dass das Habitat der Uhus tatsächlich bedroht ist und damit ein EU-rechtlicher Schutzstatus im Sinne der Ausweisung als Natura-2000-Gebiet angebracht erscheint.

Das Magistrat Villach als Planungsbehörde führt/e bei Realisierung des „*Virtuellen Projekts*“ ALPLOG NORD bislang folgende Verwaltungsverfahren durch: Naturverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz sowie in weiterer Folge das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erstellung des Bebauungsplanes. Auf diese Verfahren soll im Folgenden näher eingegangen werden.

## 6. Naturverträglichkeitsprüfung

Für die von der Stadt Villach angestrebte Umwidmung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich nördlich der Autobahn in Federaun in Industrie- und Gewerbegebiet erfolgte aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Natura 2000-Gebieten eine Naturverträglichkeitsprüfung. Der positive Bescheid des Magistrats Villach ist seit 18. Oktober 2007 rechtswirksam. – Im Folgenden soll eine Chronologie der Ereignisse dargelegt werden:

### **21. Dezember 2006:**

Die Entwicklungsagentur Kärnten GmbH, vertreten durch Frau Mag. Schütz-Oberländer und Hr. Schark, stellen mit Darlegung der Naturverträglichkeitserklärung, welche vom Umweltbüro Klagenfurt erarbeitet wurde, den Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung für den Bereich ALPLOG Nord und bringen folgende Unterlagen ein, wobei aufgrund der „Nähe“ zu Natura 2000-Gebieten eine Naturverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen wurde<sup>25</sup>:

- Naturverträglichkeitserklärung für die Natura 2000-Gebiete (Graschelitzen und Villacher Alpe (Dobratsch))
- Virtuelles Projekt
- Verkehrskonzept
- Immissionsberechnung
- Grundstücksverzeichnis
- Digitale Daten Umweltbüro Klagenfurt, digitale Daten LWK, digitale Daten Poltnigg & Klammer

---

<sup>25</sup> Siehe Anlage 8.

Die Naturverträglichkeitserklärung kommt bei der Gesamtbeurteilung des Vorhabens ALPLOG NORD zum Schluss: *„Durch die Umsetzung des geplanten Virtuellen Projekts ALPLOG NORD ist keine Verschlechterung der Gebietserhaltungszustände der Schutzobjekte der Natura 2000-Gebiete Schütt-Graschelitzen und Villacher Alpe (Dobratsch) gegeben.*

*Die noch zu erlassenden Pläne für die Umsetzung des Virtuellen Projekts (wie das Örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan) und alle Projekte, die hinsichtlich der Auswirkungen und zu erwartenden Immissionen und Belastungen innerhalb der Grenzen des untersuchten Virtuellen Projekts liegen, sind im Sinne der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EG bzw. dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 als naturverträglich zu bewerten.*

*Um die Naturverträglichkeit der geplanten Maßnahme zu gewährleisten, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen des Virtuellen Projekts ALPLOG NORD umzusetzen.“*

Am **8. Jänner 2007** wurde Amtssachverständiger für Natur- und Umweltschutz ersucht<sup>26</sup>,

- Befund und Gutachten zu erstellen gemäß einem umfangreichen Prüfkatalog. Der Amtssachverständige sollte ebenfalls prüfen, ob durch die vorgelegten Unterlagen und durch die daraus gezogenen Schlüsse richtigerweise davon ausgegangen werden kann, dass bei bzw. durch
- die Erlassung der entsprechenden Pläne (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts) in diesem Bereich und
- die tatsächliche Verwirklichung keine Verschlechterung der Gebietszustände der Schutzobjekte der Natura 2000-Gebiete Schütt-Graschelitzen und Villacher Alpe (Dobratsch) gegeben ist bzw. eintreten wird.

Der Amtssachverständige kommt in seiner Gesamtbeurteilung zu folgendem Ergebnis: *„Abschließend wird mitgeteilt, dass durch die vorgelegten Unterlagen und durch die daraus gezogenen Schlüsse richtigerweise davon ausgegangen werden kann, dass bei bzw. durch*

- *die Erlassung der entsprechenden Pläne und*
- *die tatsächliche Verwirklichung bzw. Umsetzung eines Projekts, das in seiner Größe maximal die Auswirkungen des virtuellen Projekts erreicht,*

*keine Verschlechterung der Gebietserhaltungszustände der Schutzobjekte der Natura 2000 Gebiete Schütt-Graschwelitzen und Villacher Alpe (Dobratsch) gegeben ist bzw. eintreten wird.“*

---

<sup>26</sup> Ebda.



Im **Zeitraum vom 29. Mai 2007 bis zum 11. Juli 2007** wurden in Entsprechung der Bestimmungen des Art 6 Abs 3 der FFH-RL und des § 24 a Abs. 3 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 im Internet der Stadt Villach der Öffentlichkeit bekannt gegeben, dass die Antragsunterlagen samt Projekte, der Befund sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, zur Einsicht aufliegen und dass sich die Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Es gab **2 Einwendungen**<sup>27</sup>, die allerdings mangels Parteistellung im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht berücksichtigt wurden:

1. Einwendung der Bürgerinitiative Federaun vom Juli 2007
2. Einwendung der Grünen Villach 11. Juli 2007

Beide Einwendungen stützen sich inhaltlich auf eine Gutachterliche Stellungnahme von Dipl. Ing. Robert Unglaub (Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) zum „*Virtuellen Projekt ALPLOG NORD*“ – *Naturverträglichkeitsprüfung und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz:*

*„Die gutachterliche Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass die vorliegende Naturverträglichkeitserklärung des Umweltbüros Klagenfurt und auch des Gutachters des Amtssachverständigen für Naturschutz (11. März 2007) von den rechtlich verankerten Vorgaben zur Beurteilung der Naturverträglichkeit insofern abweichen, als sie die voraussichtlich positiven Effekte der in dass Projekt integrierten naturschutzfachlichen Maßnahmen auf Landwirtschaftsflächen nördlich der vorgesehenen ALPLOG Projektflächen, die eindeutig als sogenannte Ausgleichsmaßnahmen zu identifizieren sind, in die Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit einbeziehen. – Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie, den Empfehlungen und Interpretationen der EU-Kommission sowie maßgeblichen in der Fachwelt anerkannten Leitfäden. Sowohl die Naturverträglichkeitserklärung als auch das Gutachten des Amtssachverständigen betonen die Bedeutung dieser naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Naturverträglichkeit, insbesondere in Bezug auf den Erhaltungszustand des Uhus, der die vorgesehene Projektflächen als nächstgelegenes Jagdgebiet eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Brutplatzes nutzt. **Daraus ist zu schließen, dass ohne die genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen, die vor allem einen Ersatz für die Habitatsverluste des Uhus bezwecken, die Naturverträglichkeit des Vorhabens ALPLOG in Form des vorgelegten „virtuellen Projekts“ nicht gegeben ist.**“*

---

<sup>27</sup> Siehe Anlage 9.

Von Seiten der Behörden konnte im Kontext des Bescheids des Magistrat Villach vom **10. September 2007 zur positiven Naturverträglichkeitsprüfung** „glaubhaft dargestellt werden, dass

1. sowohl die teilweise in der Naturverträglichkeitsprüfung als auch teilweise im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz als Ausgleichsmaßnahmen bezeichneten Ersatz- oder Kompensationsflächen keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 12 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 bzw. Abs. 4 FFH-Richtlinie darstellen
2. die zum vordringlichen Ziel geschaffenen zusätzlichen landwirtschaftlichen Gebiete, die den Flächenverlust auf den antragsgegenständlichen Flächen minimieren sollen, auch positive Auswirkungen auf den Naturraum insgesamt und insbesondere auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes haben werden,
3. die Meinung, es handle sich hier nicht um Schadens- bzw. Minimierungsmaßnahmen, sondern es lägen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. VI Abs. 4 FFH-Richtlinie vor, nicht richtig sein kann, da
  - noch kein Projekt vorliegt, aus dem geschlossen werden kann, ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art betreffend den Plan oder das Projekt vorliegen, die eine Realisierung unter Setzung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen möglich machen und
  - Ausgleichsmaßnahmen – im Gegensatz dazu Minimierungsmaßnahmen – nicht auf eine Schadensbegrenzung im durch das Vorhaben betroffenen Gebiet abzielen.“

Diese positive Naturverträglichkeitsprüfung widerspricht somit der gutachterlichen Stellungnahme des Technischen Büros Archi Noah und es ist davon auszugehen, dass nur durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen für den Erhaltungszustand der betroffenen Schutzgüter, unter Berücksichtigung sogenannter Schadensbegrenzungsmaßnahmen, abgeschätzt werden. Somit ist ein erforderlicher Schutzstatus des Uhus auf den um zu widmenden Flächen notwendig.

## **7. Strategische Umweltprüfung**

Fachliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung ist der Umweltbericht, welcher vom *Umweltbüro Klagenfurt* erarbeitet wurde.

Der Umweltbericht und der Entwurf des Flächenwidmungs-/Bebauungsplanes wurden danach gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes von 19. November 2007 bis 18. Dezember 2007 auf den Internetseiten der Stadt

Villach und des Amtes der Kärntner Landesregierung kundgemacht. Innerhalb der Frist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Parallel zur Kundmachung wurde der Umweltbericht gemäß § 8 Abs. 2 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes den Umweltstellen (Abt. 15 und Abt. 20 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Kärntner Naturschutzbeirat) zur Stellungnahme übermittelt.

Von allen drei Umweltstellen wurde das Projekt fachlich positiv bewertet.

Nächster Schritt ist die Umsetzung der im Vorfeld zu realisierenden Maßnahmen wie die notwendige Verkehrserschließung sowie Luft- und Lärmschutzmaßnahmen. Deren Umsetzungen liegen jedoch nicht im Kompetenzbereich der Stadt Villach. Wie bereits von der Stadt Villach vorgeschlagen, wäre dazu die Einrichtung eines zentralen Projektmanagements bei der Abteilung 7 (Wirtschaftsrecht und Infrastruktur) des Amtes der Kärntner Landesregierung zu realisieren. In diesem Zusammenhang sollte auch ein weiterer Zeitplan vorgegeben werden. In weiterer Folge kann – auf Gemeindeebene nach der Abänderung des örtlichen Entwicklungsplans – das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und die Erstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Dabei finden in Zusammenarbeit mit allen Fachabteilungen die Inhalte des Umweltberichtes Berücksichtigung.

## **8. Änderung des Flächenwidmungsplans**

Die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Stadt Villach ist noch nicht beschlossen. Doch die dafür notwendige Grundlage, die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts, welche nunmehr eine mögliche Umwidmung des Bereich Federaun in Bauland-Industrie bzw. Bauland-Gewerbe vorsieht, wurde am 30. Juli 2008 im Gemeinderat bereits beschlossen. nach wie vor anhängig. – Nicht nur die Naturschutzbehörden, sondern jedes rechtsanwendende Organ ist dahingehend verpflichtet, das Verschlechterungsverbot gemäß den Richtlinien wahrzunehmen. So kommt auch dem Gemeinderat im Zuge der Änderung von Flächenwidmungsplänen die Aufgabe zu, diese faktischen Gebiete – wie etwa das IBA-Gebiet Villacher Alpe Dobratsch ein solches darstellt – ersichtlich zu machen, aber auch diesen Plan auf das Gebiet „abzustimmen“.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> Siehe Peter, Frank: Naturschutz im Wandel der Zeiten. Aufgaben des Naturschutzes. Verwaltungsakademie Steiermark. Graz. 1. Oktober 2004. unter: [http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10094868\\_2407637/136fde29/Naturschutz-imWandel-derZeiten.doc](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10094868_2407637/136fde29/Naturschutz-imWandel-derZeiten.doc).

Entgegen diesen Verpflichtungen das Verschlechterungsverbot durch die Gemeinde wahrzunehmen, sieht die Stadt Villach aber vor, das betroffenen Gebiets in Industrie- und Gewerbegebiet umzuwidmen. Aber weder bei der Naturverträglichkeitserklärung des Projektwerbers, der Entwicklungsagentur Kärnten, noch im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung wurde auf das Faktum hingewiesen bzw. inhaltlich dazu Stellung genommen, dass es sich bei der umzuwidmenden Fläche um einen Teil des IBA-Gebiets „Villacher Alpe-Dobratsch“ handelt und damit ein nach ornithologischen Kriterien faktisches bzw. potenzielles Vogelschutzgebiet keine Berücksichtigung in Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. im Kontext des Bauvorhabens selbst finden könnte.

Nicht nur die Tatsache, dass das betroffene Gebiet nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist, obwohl alle wissenschaftlichen Kriterien dafür gegeben sind, sondern auch das Faktum, dass das Landschaftsschutzgebiet „Schütt-Ost“ verschoben wurde, impliziert das Ansinnen der politisch Verantwortlichen Naturschutz gegenüber der wirtschaftlicher Nutzbarkeit des Standorts bewusst zu vernachlässigen und damit Gemeinschaftsrecht zu verletzen.

Und dies, obwohl Österreich – und insbesondere das Bundesland Kärnten – ohnehin einen sehr geringen Anteil der Landesfläche als Natura-2000-Schutzgebiete von nur 5,8% der Landesfläche ausgewiesen hat.

Auch der Bundesrechnungshof kommt bei seiner Überprüfung über die **Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich** zur Erkenntnis, dass der Anteil von ausgewiesenen Natura-2000-Flächen in Kärnten im Bundesländervergleich am geringsten ist: *„Der geringe Anteil in Kärnten war auch darauf zurückzuführen, dass überwiegend sehr kleinräumige Flächen als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen wurden (rd. 65 % der Gebiete mit Flächen unter 100 ha).“*<sup>29</sup>

Entscheidend für die vorliegende Meldung ist die Tatsache, wie sich der Rechnungshof die restriktive Flächennominierungspolitik Kärntens für die Umsetzung von Natura-2000-Schutzgebieten erklärt: *„Aus Sicht des RH ließen sich die unterschiedlichen Anteile an den Landesflächen nicht nur auf fachliche Gründe bei der Nominierung zurückführen, sondern waren auch Ausdruck der jeweiligen Nominierungsstrategie der Länder. Während Niederösterreich und Burgenland eine großzügige Nominierungsstrategie verfolgten, waren Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg bei der Ausweisung von Schutzgebieten eher zurückhaltend.“*<sup>30</sup>

Vor dem Hintergrund der Tatsache einer derart geringen Flächennominierung von Natura-2000-Schutzgebieten ist es inakzeptabel, dass damit zusätzlich

<sup>29</sup> Bundesrechnungshofbericht: Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich. Bd 2008/2 GZ 001.502/102-S3-1/08. 2008. S. 118.

<sup>30</sup> Ebda.

EU-Recht verletzt werden könnte: Innerstaatlich werden die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie sowohl durch die Stadt Villach hinsichtlich der Naturverträglichkeitsprüfung und hinsichtlich der Nicht-Ausweisung des potenziellen bzw. faktischen Vogelschutzgebiets gemäß IBA-Gebiet Villacher Alpe Dobrasch im Flächenwidmungsplan sowie durch das Land Kärnten hinsichtlich der Aufhebung des Landschaftsschutzgebiet und unzureichenden Gebietserklärung des Natura-2000-Gebiets „Schütt-Graschelitzen“ verletzt.

Gegenüber der Europäischen Kommission ist für jegliche Vertragsverletzungen die Republik Österreich verantwortlich. Für die unzureichende Meldung von Natura 2000-Gebieten bzw. die Nichterklärung von Vogelschutzgebieten ist ebenfalls die Republik Österreich verantwortlich.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Meldung der derzeitigen Entwicklungen des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Schütt Ost“ und potenziellen bzw. faktischen Vogelschutzgebiets „Schütt Graschelitzen“ im Hinblick auf eine sich abzeichnende Verschlechterung mangels adäquatem Schutzstatus wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei der Kommission bereits zwei Beschwerden von Seiten eines Vogelschutzvereins und von Seiten einer örtlichen Bürgerinitiative laut Beschwerde 2002/4287 eingereicht wurden.

Bezug nehmend auf das letzte Schreiben des Referatsleiters Georges Kremlis der Generaldirektion Umwelt – Vertragsverletzungsverfahren vom 13. März 2003 im Beschwerdefall 2002/4287 („Kärnten Arena“) an Dr. Eva Glawischnig (siehe Anhang Nr. 1) verweise ich Sie auf das von Georges Kremlis erwähnte Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich betreffend unvollständiger bzw. unrichtiger Auswahl und Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Österreich, in welchem das besondere Schutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ wegen der Vogelart Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) behandelt wurde:

Hinzu kommt, dass derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich betreffend unvollständiger bzw. unrichtiger Auswahl und Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Österreich vor der Kommission anhängig ist, in dem auch das besondere Schutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ wegen der Vogelart Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) vorkommt.

Aus einer Nachfrage bei der Kommission (E-Mail-Korrespondenz mit Dr. Helmut MAURER von der Generaldirektion Umwelt vom 3. Juni 2008; siehe Anhang Nr. 11), wie dieses Vertragsverletzungsverfahren entschieden wurde, ging hervor, dass es ein von Georges Kremlis erwähntes Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich betreffend unvollständiger

bzw. unrichtiger Auswahl und Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Österreich, in welchem das besondere Schutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ wegen der Vogelart Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) behandelt wird, gar nicht gibt.

**Ich ersuche Sie daher im Kontext der sich abzeichnenden Verschlechterung insbesondere des Uhu-Habitas des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Schütt Ost“ bzw. des potenziellen/faktischen Vogelschutzgebietes „Schütt Graschelitzen“ – ausgewiesen im IBA-Gebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ von BirdLife – gegen die Republik Österreich ein spezifisches Vertragsverletzungsverfahren zu erwägen, in dem auch das besondere Schutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ behandelt wird.**

Ich bitte um Behandlung dieser Meldung mit dem Ersuchen mir bis zum 30. August eine Antwort zukommen zu lassen, wie die Europäische Kommission bzw. die Generaldirektion die Meldung zu behandeln beabsichtigt. Ich werde Gegebenenfalls eine Beschwerde bei der Kommission einreichen. Ich bitte Sie daher um rasche Informationen.

Klagenfurt, am 30. Juli 2008

**Rolf Holub,**

Abgeordneter der Grünen zum Kärntner Landtag

## 9. Belege/Anlagen

- 1.) Beschwerde 2002/4287 „Kärnten-Arena“ von Dr. Eva Glawischnig sowie darauf bezügliche Korrespondenz mit Georges Kremlis von der Generaldirektion Umwelt
- 2.) Darstellung des IBA-Gebietes „Villacher Alpe-Dobratsch“
- 3.) Graphische Darstellung des nach Westen „verschobenen“ Landschaftsschutzgebietes „Schütt-Ost“ sowie rechtliche Darstellung der Gebietsverschiebung (LGBl. Nr. 47/1970; LGBl. 61/2002; LGBl. Nr. 1/2003; LGBl. Nr. 18/2005; LGBl. 8/2007)
- 4.) Antrag der Grünen Kärnten betreffend Neuverordnung Naturpark Dobratsch
- 5.) Auszug des stenographischen Protokolls der 26. Sitzung des Ausschusses des Kärntner Landtags für Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Raumplanung und Nationalparks des Kärntner Landtags am 24. April 2007
- 6.) Darstellung der gemeldeten Natura 2000-Gebiete und Darstellung des Naturpark Dobratsch
- 7.) Darstellung des geplanten Projektgebietes „ALPLOG NORD“
- 8.) Naturverträglichkeitsprüfung für den Bereich ALPLOG NORD für das virtuelle Projekt und die zu erlassenden Pläne
- 9.) Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz Dipl. Ing. Robert Unglaub zur Naturverträglichkeitserklärung des „Virtuellen Projekts“ ALPLOG NORD vom Juli 2007
- 10.) Bescheid der Stadt Villach vom 10. September 2007 I. Naturverträglichkeitsprüfung für den Bereich ALPLOG NORD für das Virtuelle Projekt und die zu erlassenden Pläne II. Abweisung der Vorbringungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage abgegeben wurden – mangels Parteistellung
- 11.) Erläuterungen des Projekts ALPLOG Carinthia; bisherige Entwicklungen
- 12.) E-Mail-Korrespondenz zwischen Pia Bucella von der Generaldirektion Umwelt, Heidrun Knafl von der IG der Grünen und Helmut Maurer von der Generaldirektion Umwelt vom 19. März 2008, 1. April 2008 und 3. Juni 2008: „Anfrage betreffend Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich betreffend unvollständiger bzw. unrichtiger Auswahl und Abgrenzung von Vogelschutzgebieten“
- 13.) Bundesrechnungshofbericht: Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich. Bd 2008/2 GZ 001.502/102-S3-1/08. 2008.
- 14.) Amtsvorantrag der Stadt Villach vom 11. Juli 2008: Örtliches Entwicklungskonzept der Stadt Villach – Abänderung Teilentwicklungskonzept Gewerbe- und Industriebetriebe